

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Bolleter Composites AG

## 1. Anwendbarkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Bolleter Composites AG sind mit der Auftragserteilung durch den Kunden verbindlich. Anderslautende Bedingungen des Kunden (wie z.B. Allgemeine Einkaufsbedingungen) haben nur Gültigkeit, soweit sie Bolleter Composites AG schriftlich akzeptiert.

## 2. Preise

Alle Preise verstehen sich unverpackt, ab Arbon exklusive Mehrwertsteuer in Schweizer Franken (CHF). und VOC: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen.

Ab dem 1.1.2003 beträgt der Abgabesatz CHF 3.00 je Kilogramm exklusive Mehrwertsteuer, gemäss Stoff-Positivliste (der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, VOCV). Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 3. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind netto innert 30 Tagen nach Faktura Datum zu leisten. Bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins hat Bolleter Composites AG das Recht, jederzeit die Vertragserfüllung zu unterbrechen, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferten Produkte zurückzufordern und Schadenersatz zu verlangen. Bolleter Composites AG behält sich vor, allenfalls Vorauszahlungen zu verlangen oder die Lieferung per Nachnahme zu versenden.

## 4. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens bei Abhol- oder Versandbereitschaft in unserem Werk auf den Kunden über.

## 5. Lieferfristen

Bolleter Composites AG hält die bei Auftragserteilung vereinbarten Lieferfristen und -termine wenn immer möglich ein. Bei Verzögerungen in der Ablieferung kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Eine allfällige Haftung wegen Lieferverzug richtet sich dabei ausschliesslich nach Ziffer 14 (Haftung) dieser AGB, Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

## 6. Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

## 7. Transportvorschriften

Für das Transportieren von klassierten gefährlichen Gütern (Transportvorschriften nach ADR / RID für den Strassen- und Bahntransport, sowie die Vorschriften für den Posttransport) muss das Fahrzeug gemäss der „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)“ ausgerüstet, der Chauffeur entsprechend ausgebildet und im Besitz eines ADR-Ausweises sein.

## 8. Warenretouren

Bolleter Composites AG nimmt Warenretouren nur nach vorheriger Mitteilung und in einwandfreiem, originalverpacktem Zustand franko entgegen. Angebrochene Gebinde, beschränkt haltbare Produkte, Spezialprodukte- und Spezialanfertigungen sowie im Sortiment inzwischen nicht mehr enthaltene Produkte und einzelne Bestandteile von Mehr-Komponenten-Produkten können nicht retourniert werden. Der Retourenwert wird auf der Basis des Nettowarenwertes abzüglich Minderwert und gewährter Rabatt berechnet. Eine Gutschrift erfolgt im Umfang von maximal 80% des Nettowarenwertes.

## 9. Rücknahme von Gebinden

Sämtliche Gebinde sind so genannte Einweggebinde. Sie werden, ausgenommen spezieller Abmachung, nicht zurückgenommen. Paletteneinheiten und Leihfässer sind Eigentum der Bolleter Composites AG. Falls innert nützlicher Frist keine Rückgabe erfolgt, werden diese zum jeweiligen Tagespreis in Rechnung gestellt und nachbelastet.

## 10. Beratung

Bolleter Composites AG bietet ihren Kunden einen Beratungsdienst für weitere Auskünfte über Wahl oder Anwendung ihrer Produkte. Sie versteht diese Beratung als Dienst am Kunden. Es entstehen daraus keine Verpflichtungen für Bolleter Composites AG, zumal die Projektierung und Ausführung nicht in den Händen der Bolleter Composites AG liegt. Auch die allfällige Präsenz von Bolleter Composites AG-Mitarbeitern vor Ort begründet keine Ansprüche des Kunden. Hinsichtlich Anwendung und Verarbeitung der Produkte sind die ausführlichen Angaben in den „Technischen Merkblätter“ oder auf den Gebinden verbindlich. Generell ist die Beachtung des aktuellen Standes der Technik unerlässlich. Ebenso sind die Produkte der Firma Bolleter Composites AG nur für Kunden bestimmt, deren Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Kenntnisse verfügen. Da zahlreiche Faktoren die Materialverarbeitung und den Materialverbrauch beeinflussen können, sind die Bedarfsangaben für Bolleter Composites. AG unverbindlich. Ebenso bleiben Änderungen der Produkte-Formulierungen (Zusammensetzungen) aufgrund neuester Forschungsergebnisse ausdrücklich vorbehalten.

## 11. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und insbesondere bei Rohstoffknappheit und kurzfristigen Rohstoff-Preissteigerungen behält sich Bolleter Composites AG vor, alle Preisofferten als freibleibend zu bezeichnen, alle Bestellungen und Lieferungen zu Tagespreisen entgegenzunehmen bzw. zu fakturieren und die Lieferung nur unter dem Vorbehalt der Lieferfähigkeit zu erfüllen.

## 12. Reklamationen

Der Kunde hat die Lieferung sofort zu prüfen. Reklamationen sind unverzüglich schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Mängelrüge, gilt die Lieferung als genehmigt.

## 13. Garantie

Die Einhaltung der technischen Eigenschaften werden gemäss den technischen Merkblättern und Produktebeschrieben bis zum Verfalldatum vom Hersteller garantiert. Eine allfällige Garantie für Selbstverarbeiter kann daraus nicht abgeleitet werden.

## 14. Haftung

Für Schäden, die unmittelbar auf ein mangelhaftes Produkt zurückzuführen sind, haftet Bolleter Composites AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Vermögensschäden, die nicht unmittelbar auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, ist ausgeschlossen. Vorbehältlich zwingender Gesetzesbestimmungen sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.

## 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

GERICHTSSTAND FÜR BEIDE PARTEIEN IST ARBON, SCHWEIZ. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.